

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 25.10.2023

SR/BeVoSr/924/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	06.11.2023	Ö
Hauptausschuss	27.11.2023	Ö
Stadtvertretung	11.12.2023	Ö

Verfasser/in: Möller, Hans-Jürgen

FB/Aktenzeichen: 60

Widmung einer neuen Straße (B-Plan 81.1, Seedorfer Str.)

Zielsetzung: Widmung von Verkehrsflächen, hier: Bebauungsplan 81, 1. Änderung (Seedorfer Straße)

Beschlussvorschlag: *Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der neuen Straße im Bereich des B-Planes Nr. 81, 1. Änderung „östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“ für den öffentlichen Verkehr. Davon sind in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 6 die Flurstücke 99 und 105 betroffen.
Die zu widmenden Straßenbereiche sind in der Anlage 1 rot markiert.
Die Straße besitzt den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a StrWG*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 25.10.2023

Wolf, Michael am 24.10.2023

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich des B-Planes 81.1 (östlich der Seedorfer Straße, südlich des Friedhofes und nördlich der Königsberger Straße) wird durch einen Erschließungsträger ein neues Quartier mit Wohnbebauung geschaffen.

Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt die Stadt Ratzeburg im Anschluss der Abnahme unentgeltlich die Verkehrsanlage in ihre Baulast. Die Erschließungsträgerin stimmt einer Widmung auch schon vor Abnahme vertraglich zu. Der Überlassungsvertrag für die in Frage kommenden Grundstücke wurde zwischenzeitlich geschlossen.

Um den öffentlichen Verkehr auf den beschriebenen Straßen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Lageplan